

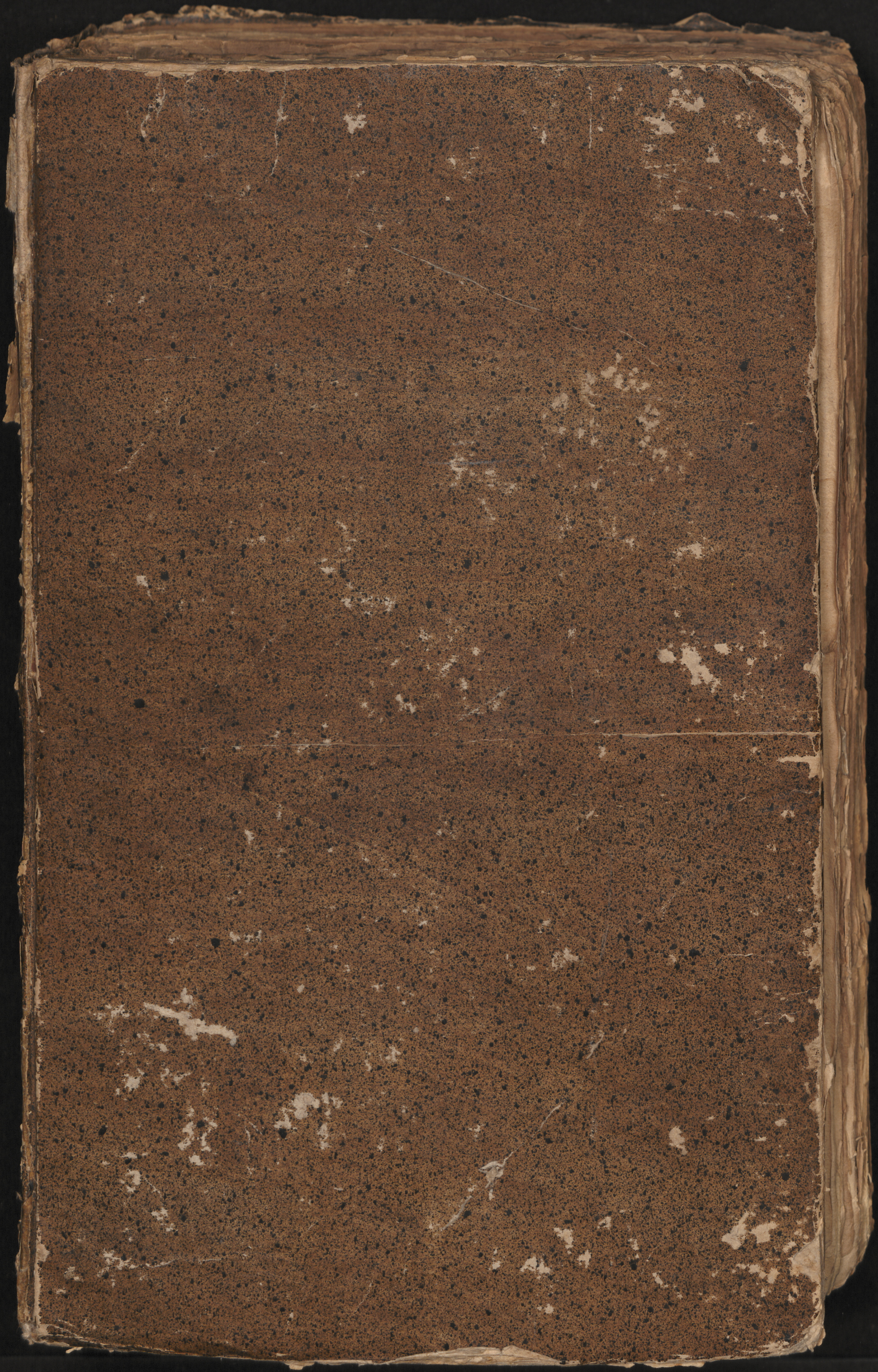
Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir in Erfahrung gebracht werden/ was massen wieder Unser vorige Edicta bey der lieben Erndt-Zeit/ vielerley excesse und Unordnungen vorgehen/ insonderheit am heiligen Sontage/ fast den Werckeltagen gleich mit Einwerbung des Getreides verfahren wird ... : auff unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 26. Iulii Anno 1687

[S.l.], 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769493556>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

1687

57



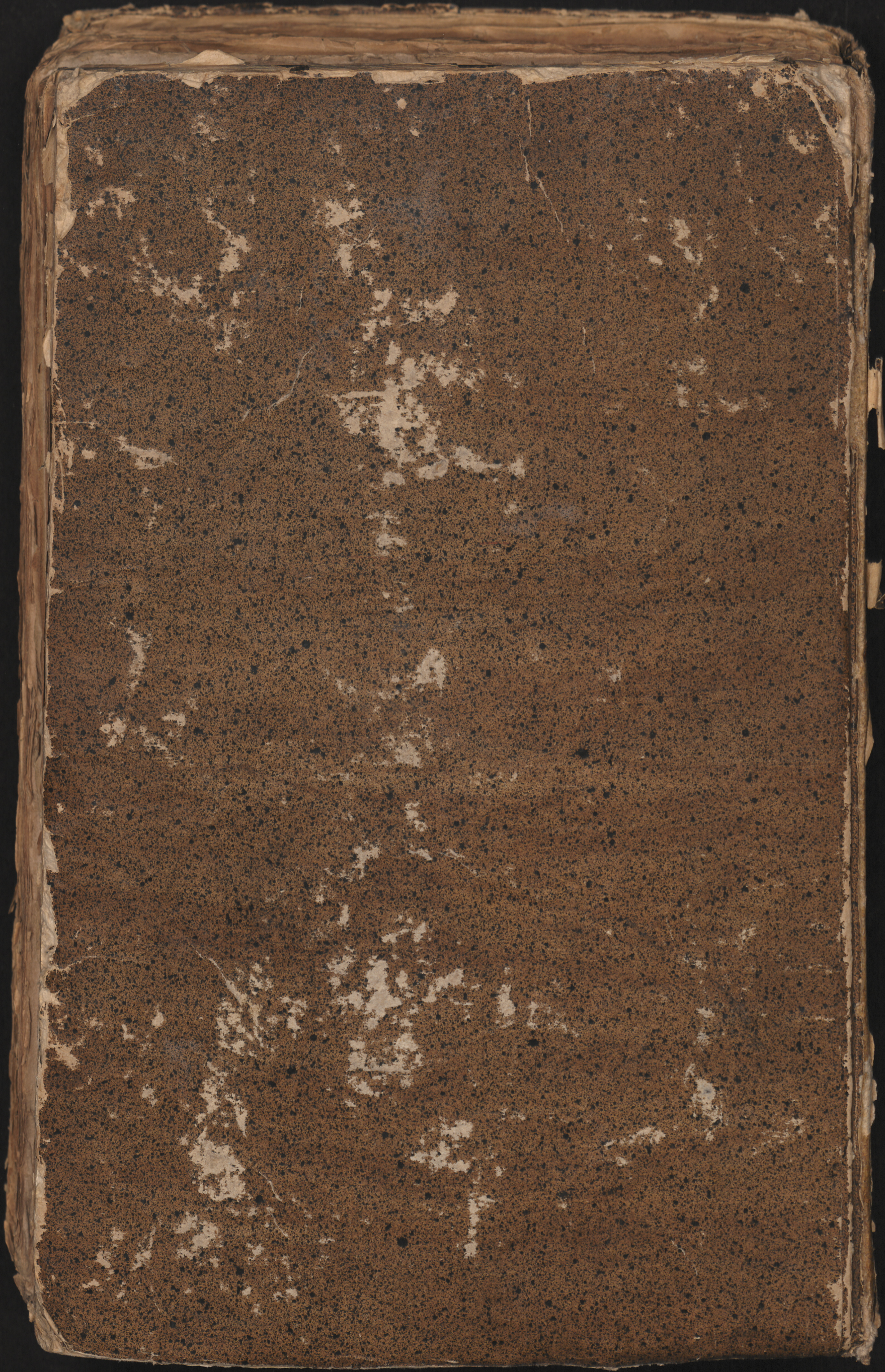
Christian **L**udwig / von **G**ottes **B**ra-
den / **H**ertzog zu **M**ecklenburg / **F**ürst zu **M**enden / **S**chwerin
und **R**agzburg / auch **G**raff zu **S**chwerin / der **L**ände **R**ostock und **S**targard **H**err /
Ritter vom **O**rden des **C**hriftlichen **K**önigs.

Dennach Wir in Erfahrung gebracht werden / was massen wieder Unser vorige Edicta bey der lieben Erndt-Zeit / vielerley excede und Unordnungen vorgähen / insonderheit am heiligen Sontage / fast den Werktagen gleich mit Einwerbung des Getreides verfahren wird / da doch selbigen Tag ein jeder und sonderlich diejenige / so mit Ackerbau umgehen / mit Dancksagung gegen dem Höchsten / so das Jahr mit seinen Früchten mildreich gekrönet / ruhig zubringen / und die Göttliche Straffen so den Sabbaths brechern angedreuet werden / scheuen sollten; Über dem wird der schändliche gebrauch continuiret / daß die Schnitter und Meyer die vorüberreisende Leute mit vollem Halse und Ehren-verlehdenden Worten anschreyen / und von denen mit gleicher vermesseneit und lieberlichen Redensarten beantwortet werden / welches alles Christen gar nicht geziemet / auch sonderlich zu der Zeit zuunterlassen / da man einander vielmehr nach anleitung der heiligen Schrift / mit dem vorgeschriebenen Gruss und Wünsche / der Herr segne Such und fordere das Werk euer Hände / auff den Wegen und Feldern bey der Arbeit begegnen sollte / umb so viel mehr / da die Erfahrung gibt / das aus dem angeregten unverschämten zuruffen / ganz böse effecten entstehen / nicht wenig gemehret wird / daß das Dienstvolck in der Erndte sich mit übermässigen gesöße beladet / und zuzeiten bey tollern und vollen mühte fern aus den schrancken tritt / daß sie mit auffgehobenen Sensen die ihnen vorgesezte Vöigte auch wol gar den Grund-Herren anzugehen sich erlaub- tragen / auch diese und dergleichen unzüliche Dinge und Unordnung / hinfürs gänglich abgestellt und abgeschaffet wissen wollen.

So setzen und ordnen Wir hiemit gnädigst und zugleich ernstlich / das hinfürs alles abmeyen / zusammenbringen und einführen des Heugrases oder Getreides am Sontage gänzlich zuunterlassen / so / das von dieser Unser constitution, nur der eüerste Nothfall / wann ein nasses Wetter erliche Tage eingefallen / und der verderb des abgemeheten Korns vor Augen siehet / aufgenömmen wird / alsdan bey solchem zufall nach geendigten Gottesdienst das einführen mässiger weise erlaubet wird. Damit auch Unser Ordnung hierin desto mehr gelebet werde / sollen die Töhere vor den Städten gesperrret gehalten / niemand mit seiner Spannung aufgelaßten / auch sonst die Stadtrichtere neben ihren Besitzern / fleißige obacht hal- ten / und Erkündigung anstellen / ob des Sontags / vor / unter / oder nach den Predigten / sich jemand bey der Selbarbeit finden läßt / würde dann wider Unser verbot jemand frevendlich handeln / und des Sontags die Erndt-Arbeit nicht einstellen / soll ein Beamter / Landbegüterter / und Pensiona- rius so seine Leute und Unterthanen zur Arbeit anhält / in 20. Reichthal. Straffe / ein Bürger in Städten aber / der selbst oder mit seinem Dienstvolck arbeitet in 10. Reichthal. / und ein Bauer in 5. Reichthal. Straffe ipso facto verfallen und die Straffe ungesäumt durch jedes Obrtes Obrigkeit von dem verbrecher abgefodert werden; Damit auch das ärgerliche nachruffen der Schnitter und Meyer nachbleiben / und der reisende Mann von solchem ungesümmen Geschrey unbehindert seinen Weg gehen möge / sol ein jedweder Meyer der hiewieder sievelt mit drey Reichsthaler Straffe belegt wer- den; würde auch ein Dienst-Herr oder Voigt seinen in der Arbeit begriffenen Leuten das ärgerliche anschreyen gestaten / soll derjenige so sich dessen unternimt / oder darzu still schweiget 20. Reichsthaler zuerlegen / und nicht minder das Dienstvolck oder Unterthanen ihre gesetzte Straffe zu bezahlen schuldig seyn. Endlich ist Unser gnädigster Will und Befehl / daß die Knechte und inögemein alles Erndtvolck des übermässigen Sauffens und Schwelgens sich durchaus enthalten / ihre Dienstherrn groß und klein / über nothdürfftige Speiß und Tranc nicht beschweren / bedorab mit mittel- mässig guten Bier sich begnügen lassen soll / würde dennoch jemand sich hierin widerspenstig bezeygen und seinem Dienstherrn über gebühr etwas ab- fodern / soll der Ungehorsam an einem solchen Freveler von eines jeden Obrtes Obrigkeit unnachlässig geahndet werden. Solten auch einige Knechte und Meyer sich unterfangen ihren Herren oder dessen Voigt mit auffgehobenen Sensen zu überfallen / oder auch unter sich ein gefecht mit den Sensen anfangen / soll dem Thäter / wenn eine verwundung da auff erfolget / zur ersten Bestraffung und andern zum Abscheu durch den Hencker am öffentli- chen Pranger ein Messer durch die Hand gestossen werden / wen aber bey solchen tumult niemand beschädiget wird / sollen dennoch diejenigen / so mit den Sensen einander angefallen mit acht-tägiger Gefengnis / schleiffung in den Bleck / auch ander willkührlicher Pön abgestraffet werden / damit auch Unser Edict zu männiglichem Wissenschaft gelangen möge / soll in Unsern Herzogthumb und Landen dasselbe aller Obrten öffentlich von den Cantzeln abgelesen / und hernacher an die Kirchthür affigiret werden. Und ist hiebey Unser gnädigste Erinnerung an die sämptliche Prediger / daß sie in diesem Stück auch ihres Amtes fleißig pflegen / ihre Zuhörer zu aller Christlichen Bezeygung und gehorsam eifrig ermahnen / damit der Allerhöchste / den verlihenen Seegen denen mutwilligen und Halsstarrigen wieder zu anheben / den Brodkorb höher zu hengen und mit Landes Straffen sie heym zu suchen nicht möge gereizet werden. Hieran wird Unser gnädigster Will vollenbracht / und hat ein jeder sich gehorsambst darnach zu achten. Ihre Kundlich unter Unserm aufgedrücktem Fürstl. Insignel / und geben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 26. Julij Anno 1687.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines.

Main body of handwritten text, also appearing to be bleed-through from the reverse side. The text is very faint and mostly illegible due to the age and quality of the paper. It seems to consist of several paragraphs of text.



Christian **L**udwig / von **G**ottes **B**ra-
den / **H**ertzog zu **M**ecklenburg / **F**ürst zu **M**enden / **S**chwerin
und **R**agzburg / auch **G**raff zu **S**chwerin / der **L**ände **R**osioet und **S**targard **H**err /
Ritter vom **O**rden des **C**hristlichstn **K**önigs.

Dennach Wir in Erfahrung gebracht werden / was massen wieder Unser vorige Edicta bey der lieben Erndt. Zeit / vielerley excessse und Unordnungen vorgēhen / insonderheit am heiligen Sontage / fast den Werk. Tagen gleich mit Einweibung des Getreides verfahren wird / da doch selbigen Tag ein jeder und sonderlich diejenige / so mit Ackerbau umgehen / mit Dancksagung gegen dem Höchsten / so das Jahr mit seinen Früchten mildreich gekrönet / ruhig zubringen / und die Götliche Straffen so den Sabbaths brechern angedreht werden / scheuen solten; Über dem wird der schändliche gebrauch continuiret, daß die Schnitter und Meyer die vorüberreisende Leute mit vollem Halse und Ehren-verlehdenden Worten anschreyen / und von denen mit gleicher vermesseneit und liederlichen Redensarten beantwortet werden / welches alles Christen gar nicht geziemet / auch sonderlich zu der Zeit zuunterlassen / da man einander vielmehr nach anleitung der heiligen Schrifft / mit dem vorgeschriebenen Gruss und Wunsche / der Herr segne Such und fordere das Werk euer Hände / auff den Wegen und Feldern bey der Arbeit begegnen solte / umb so viel mehr / da die Erfahrung gibt / das aus dem angeregten unverschämten zuruffen / ganz böse effecten entstehen / und die Meyer mit denen vorbeypassirenden darüber offters in gezänd / schlägereyen / ja Mord und Todtschläge verfallen / welches übel dabir nicht wenig gemehret wird / daß das Dienstvolck in der Erndte sich mit übermässigen gedöffe beladet / und zuzeiten bey tolln und vollen mühe so fern aus den schrancken tritt / daß sie mit aufgehobenen Senfen die ihnen vorgesezte Böigte auch wol gar den Grund. Herren anzugehen sich erlaubnen / oder auch untereinander Lärmen erregen und mit den Senfen sich angreifen / Und Wir denn an solchem allen ein ganz ungnädiges mißfallen tragen / auch diese und dergleichen unzimliche Dinge und Unordnung / hinfürd gänzlich abgestellt und abgeschaffet wissen wollen.

So sehen und ordnen Wir hiemit gnädigst und zugleich ernstlich / das hinfürd alles abmeyen / zusammenbringen und einführen bi oder Getreides am Sontage gänzlich zuunterlassen / so / das von dieser Unser constitution, nur der eüsterste Nothfall / wann ein nassliche Tage eingefallen / und der verderb des abgemeyeten Kornes vor Augen stehet / außgedunnen wird / alsdan bey solchem zufall nach Gottesdienst das einführen mässiger weise erlaubet wird. Damit auch Unser Ordnung hierin desto mehr gelebet werde / sollen die Städten gesperrt gehalten / niemand mit seiner Spannung außgelassen / auch sonst die Stadtrichter neben ihren Besitzern / fleißig sein / und Erkündigung anstellen / ob des Sontags / vor / unter / oder nach den Predigten / sich jemand bey der Feldarbeit finden läst / wöl der Unser verbot jemand frevndlich handeln / und des Sontags die Erndt. Arbeit nicht einstellen / soll ein Beampter / Landbegüterter / u rarius so seine Leute und Unterthanen zur Arbeit anhält / in 20. Reichthal. Straffe / ein Bürger in Städten aber / der selbst oder mit seinem arbeitete in 10. Rthal. / und ein Bauer in 5. Rthaler. Straffe ipso facto verfallen und die Straffe ungestümbt durch jedes Obrtes Obrigkeit verbrocher abgefodert werden; Damit auch das ärgerliche nachruffen der Schnitter und Meyer nachbleiben / und der reisende Mann ungestümbten Geschrey unbehindert seinen Weg gehen möge / sol ein jedweder Meyer der hiewieder frevelt mit drey Reichsthaler Straffen; würde auch ein Dienst. Herr oder Voigt seinen in der Arbeit begriffenen Leuten das ärgerliche anschreyen gestaten / soll derjenige unternimt / oder dazzu still schweiget 20. Reichstaler zuerlegen / und nicht minder das Dienstvolck oder Unterthanen ihre gefechte Straffen schuldig seyn. Endlich ist Unser gnädigster Will und Befehl / daß die Knechte und in gemein alles Erndtevolck des übermässigen Schwelgens sich durchaus enthalten / ihre Dienstherren groß und kleine / über nothdürfftige Speis und Tranck nicht beschweren / bevore mässig guten Bier sich begnügen lassen soll / würde dennoch jemand sich hiein widerspenstig bezeigen und seinem Dienstherren über gebül fodern / soll der Ungehorsam an einem solchen Freveler von cines jeden Obrtes Obrigkeit unnachlässig geahndet werden. Solten auch et und Meyer sich unterfangen ihren Herren oder dessen Voigt mit aufgehobenen Senfen zu überfallen / oder auch unter sich ein gefecht mi anfangen / soll dem Thäter / wenn eine verwundung da auff erfolget / zur ernstn Bestrafung und andern zum Abscheu durch den Hencker den Pranger ein Messer durch die Hand gestossen werden / wen aber bey solchen tumult niemand beschädiget wird / sollen dennoch diejen den Senfen einander angefallen mit acht. tägiger Gefengnis / schließung in den Block / auch ander willkührlicher Pöen abgestraffet werden Unser Edict zu männiglichem Wissenschaft gelangen möge / soll in Unserm Herzogthumb und Landen dasselbe aller Obrten öffentlich von abgelesen / und hernacher an die Kirchthür affigiret werden. Und ist hieby Unser gnädigste Erinnerung an die sämptliche Prediger / daß Stüdt auch ihres Ambtes fleißig pflegen / ihre Zuhörer zu aller Christlichen Bezeigung und gehorsamkeit eifrig ermahnen / damit der den vertriehenen Seegen denen muthwilligen und Halsstarrigen wieder zuerbiehen / den Brodkorb höher zu hengen und mit Landes Stra zu suchen nicht möge gereizet werden. Hieran wird Unser gnädigster Will vollenbracht / und hat ein jeder sich gehorsambst darnach zu kundlich unter Unserm auffgedrücktem Fürstl. Insegel / und geben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 26. Julij Anno 1687.